



Positionspapier

6. IVG-Revision, 2. Massnahmenpaket (6b)

Stand: November 2010

1. Ausgangslage

Kurz nachdem 2008 die 5. IVG-Revision in Kraft getreten ist, nahm der Bundesrat die 6. IVG-Revision in Angriff. Dem ersten Massnahmenpaket hat der Ständerat am 16. Juni 2010 mit 24 zu 3 Stimmen zugestimmt. Bis Anfang 2011 wird der Bundesrat dem Parlament die Botschaft zum zweiten Massnahmenpaket vorlegen. Die Revisionen sollen 2012, resp. 2015 in Kraft treten. Die IV ist hoch verschuldet. Die befristete Zusatzfinanzierung, der das Volk am 27. September 2009 zugestimmt hat, verringert vorübergehend den finanziellen Druck auf die Sozialversicherung. Das zusätzliche Geld für die IV verpflichtet aber, auch ausgabenseitig Massnahmen zu prüfen. Der Bundesrat trägt diesem Umstand mit der 6. IVG-Revision Rechnung.

Noch ist es zu früh, um eine Bilanz der 5. IVG-Revision zu ziehen. Es zeichnet sich aber ab, dass die IV-Stellen die ehrgeizigen Ziele der Revision erreichen werden: Die Zahl der Neurenten auch für psychische Störungen nimmt weiter ab. Die Dauer für die Bearbeitung der Anträge hat sich verkürzt (zwischen 2007 und Anfang 2010 im Durchschnitt um 46 Prozent). Die Zahl der Personen, die Massnahmen zur beruflichen Eingliederung nutzen, hat sich deutlich erhöht. Die Meldung von Risikofällen mithilfe der Früherfassung klappt im Wesentlichen.

2. Ziele und Inhalte

Die 6. IVG-Revision soll das jährliche Defizit der IV eliminieren, das ab 2018 nach Auslaufen der Zusatzfinanzierung weiterhin zu erwarten ist. Der Bundesrat erwartet mit 6a durchschnittliche jährliche Einsparungen in der Höhe von 570 Millionen Franken und mit 6b in der Höhe von 800 Millionen Franken.

Inhalte

- Einführung eines stufenlosen Rentensystems

Mit dem stufenlosen Rentensystem wird der Rentenanspruch bei einem IV-Grad von 41 bis 49 Prozent höher und bei einem IV-Grad von 50 bis 79 Prozent tiefer sein. Ab einem IV-Grad von 80 Prozent wird unterschieden, ob ein tatsächliches Einkommen zugrunde gelegt werden kann oder ob nur von einem hypothetischen Einkommen auszugehen ist. Je nach dem berechnet sich der IV-Grad und dementsprechend die Rente. Mit diesem Systemwechsel werden ein Teil der Renten gleich bleiben, ein Teil wird tiefer ausfallen und ein Teil höher.

- Prävention und verstärkte Eingliederung

Die mit der 5. IVG-Revision eingeführten Integrationsmassnahmen und die Früherfassung werden vereinfacht und erweitert. Versicherte Personen und Arbeitgeber können von den IV-Stellen noch intensiver begleitet und beraten werden und zwar ohne IV-Anmeldung und losgelöst von anderen Leistungen der IV-Stellen. Die regionalen ärztlichen Dienste erhalten zur Förderung der Eingliederung neue Kompetenzen.

- Änderungen bei der Kinderzusatzrente

Die Kinderzusatzrente wird von 40 auf 30 Prozent einer ganzen Rente gekürzt.

- Weniger grosszügige Übernahme von Reisekosten

Die allgemeine Regelung der Reisekosten wird gestrichen. Ziel der Neuregelung ist es, die Kostenübernahme wieder auf die vom Gesetzgeber ursprünglich vorgesehene Leistung zu begrenzen, d.h. auf die Übernahme der behinderungsbedingt notwendigen Kosten.

- Effizientere Gestaltung der Ausbildung von Sonderschülern

Die IV-Anlehre soll zukünftig nur noch volle zwei Jahre dauern, wenn Sonderschüler nach Abschluss der Ausbildung Aussicht auf eine Arbeit im ersten Arbeitsmarkt haben.

- Beiträge an Organisationen der Behindertenhilfe

Diese Beiträge werden mindestens während der Dauer der Zusatzfinanzierung von 2011 bis 2018 begrenzt.

- Einführung eines Interventionsmechanismus

Mit dieser Einführung auf Gesetzesstufe soll das finanzielle Gleichgewicht der IV langfristig sichergestellt werden. Der Mechanismus verhindert, dass die IV zukünftig Defizite ausweist und sich verschuldet.

- Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs (BVM)

Betrug ist nicht nur eine Angelegenheit der IV, sondern auch aller anderen Versicherungen. Daher wird nun eine gemeinsame Gesetzesgrundlage für alle Versicherungen geschaffen, um die Abläufe zu verbessern. Es handelt sich dabei um eine Änderung der Verfahrensvorschriften.

3. Position der IVSK

Die IVSK begrüsst es sehr, dass der Bundesrat den Fokus auch bei 6b auf die berufliche Eingliederung legt.

Auf der einen Seite ist ein Ausbau der Prävention von Invaliditätsfällen vorgesehen: Die IV-Stellen können noch früher als bisher – unabhängig von einer bereits eingetretenen Arbeitsunfähigkeit – mit gesundheitlich eingeschränkten Arbeitnehmern und deren Arbeitgebern in Kontakt treten und diese beraten und begleiten. Auf der anderen Seite soll die zeitliche Befristung von Integrationsmassnahmen aufgehoben werden. Dadurch bleibt ein grösserer Spielraum, um versicherte Personen mit psychischen Einschränkungen mittels Aufbau- und Belastbarkeitstraining auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten. Bereits 3'128 Personen haben von den Integrationsmassnahmen profitiert, die mit der 5. IVG-Revision eingeführt worden sind.

6b birgt aber auch Risiken

Die IV-Stellen können die Ziele der Revision nicht im Alleingang erreichen. Der Erfolg der Eingliederungsmassnahmen hängt sehr stark von der Lage auf dem Arbeitsmarkt und von der Bereitschaft der Arbeitgeber ab, Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen zu schaffen. Eine Herausforderung bildet auch die hohe Kadenz der Revisionen. Die 5. IVG-Revision wurde noch nicht sorgfältig evaluiert und bereits definiert der Bundesrat mit 6b auf der Grundlage der erst kürzlich eingeführten Massnahmen neue Ziele. Es besteht zudem insgesamt die Gefahr, dass das Regelwerk noch komplizierter und statischer wird, was dem Ziel einer raschen Eingliederung zuwiderlaufen könnte.

Die IVSK begrüsst die Einführung eines stufenlosen Rentensystems. Sie befürchtet jedoch eine Zunahme der medizinischen und juristischen Kämpfe. Bei einem stufenlosen Rentensystem hat jedes IV-Gradprozent finanzielle Auswirkungen für die versicherten Personen. Es droht die Gefahr, dass sich versicherte Personen, Ärzte und Anwälte als Folge davon sehr stark auf diese Prozente konzentrieren und die Wiedereingliederung in den Hintergrund gedrängt wird.